



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.29 RRB 1915/1297**

Titel **Papierlieferung.**

Datum 12.06.1915

P. 442–443

[p. 442] Die Staatskanzlei berichtet:

A. Mit Schreiben vom 26. Mai 1915 teilt die Zürcher Papierfabrik a. d. Sihl in Zürich 3 dem Regierungsrat mit, daß sie seit Beginn des europäischen Krieges in der Beschaffung ihrer Rohstoffe mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen habe und daß die Preise aller Rohstoffe, soweit solche überhaupt noch zu beschaffen seien, heute eine unerträgliche Höhe erreicht hätten. Die durch frühere Verträge festgesetzten Papierpreise ständen nicht mehr im Einklang zu den heutigen Fabrikationskosten. Es bleibe der Lieferantin daher nichts anderes übrig, als ihre Verkaufspreise zu erhöhen und auch dort, wo dieselben durch Verträge auf bestimmte Zeit festgelegt seien, einen bescheidenen Aufschlag eintreten zu lassen. Sie ersucht den Regierungsrat, ihr vom 1. Mai 1915 an einen Teuerungszuschlag von 5% gewähren zu wollen. Ein Zuschlag in dieser Höhe sei der Papierfabrik an der Sihl auch von der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen ab 1. Mai 1915 zugestanden worden.

Die Papierfabrik gibt die Zusicherung, daß dieser Zuschlag sofort wegfalle, sobald auf dem Weltmärkte wieder normale Verhältnisse eingetreten seien.

B. Durch Beschluß des Regierungsrates vom 8. Januar 1914 (Protokoll Nr. 62) wurde die Zentralstelle für Bureaumaterialien, Druck- und Buchbinderarbeiten ermächtigt, ihren Bedarf an Post-, Schreib- und Schreibmaschinenpapier während der Jahre 1914, 1915 und 1916 bei der Zürcher Papierfabrik an der Sihl in Zürich 3, dem einzigen Papierproduzenten im Kanton Zürich, zu den bisherigen Preisansätzen zu decken. Dieser Beschluß akzeptierte eine Offerte der Zürcher Papierfabrik a. d. Sihl vom 27. Dezember 1913, worin die Lieferantin erklärte, die bisherigen Preise wegen der fortwährenden Steigerung der Kosten für Rohstoffe und Arbeitslöhne erhöhen zu müssen. Wenn jedoch der Gesamtbedarf der Zentralstelle für drei Jahre vergeben würde, so könnten die bisherigen Preise belassen werden und würde die Papierfabrik das Risiko einer weitem Verteuerung auf sich nehmen.

C. In einer Besprechung mit einem Vertreter der Papierfabrik anfangs April 1915 über eine Erhöhung der Preise stellte sich die Staatskanzlei auf den Standpunkt, daß es bei dem Vertrag vom 8. Januar 1914 wenigstens vorderhand sein Bewenden haben müsse; angesichts der gespannten Finanzlage des Kantons gehe es nicht an, ihm einen Verzicht auf seine vertraglichen Rechte zuzumuten. Wenn auch zugegeben werden wolle, daß die Preise für die Rohstoffe stark gestiegen seien, so habe es die Papierfabrik in der Hand, da, wo sie ihre Verkaufspreise nicht bereits vor Kriegsausbruch festgelegt habe, ihre Mehrkosten einzubringen; es dürfe auch von ihr verlangt werden, daß sie mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf Aufrechterhaltung der von ihr mit ihren Lieferanten abgeschlossenen Verträge dringe. In einer zweiten Besprechung im Mai 1915 wies der Direktor der Papierfabrik neuerdings auf die prekäre Situation der Papierindustrie hin; es könne von der



Papierfabrik billigerweise nicht verlangt werden, daß sie für den Staat mit Verlust arbeite. Man einigte sich damals dahin, daß die Staatskanzlei ein an den Regierungsrat zu richtendes Gesuch der Papierfabrik um eine Preiserhöhung von 5% ab 1. Juli 1915 in empfehendem Sinne begutachten werde.

D. Es muß ohne weiteres zugegeben werden, daß der am 8. Januar 1914 mit der Papierfabrik abgeschlossene Vertrag eine solche Steigerung der Rohmaterialien, wie sie der europäische Krieg mit sich brachte, nicht voraussehen und nicht in die damalige Preisberechnung mit einbeziehen konnte. Wenn es vom rechtlichen Standpunkt aus fraglich ist, ob die Papierfabrik zu ihrem Begehren berechtigt sei, so entspricht es unter allen Umständen der Billigkeit, ihrem Gesuche grundsätzlich zu entsprechen. Der Verband schweizerischer Papier- und Pa- // [p. 443] pierstoffabrikanten hat schon durch Zirkular vom März 1915 die Papierkonsumenten auf die infolge des Krieges gänzlich veränderten Verhältnisse und eine daraus resultierende Neugestaltung der Preise hingewiesen.

Es darf wiederum daran erinnert werden, daß die Lieferungen der Papierfabrik bisher in jeder Beziehung befriedigt haben; wollte der Staat in Berufung auf seine vertraglichen Rechte die heute vorhandene Preissteigerung für die Rohmaterialien einseitig auf die Lieferantin abwälzen, so könnte dies zur Quelle fortgesetzter Mißhelligkeiten werden.

E. Was den Ansatz von 5% anbetrifft, so muß er als den Verhältnissen angemessen bezeichnet werden; der Behauptung der Papierfabrik, daß sie damit bei weitem nicht die Mehrkosten der Fabrikation decke, darf Glauben geschenkt werden. Dagegen geht es nicht an, diese Preiserhöhung auf bereits erfolgte Bezüge rückwirken zu lassen; es dürfte sich vielmehr empfehlen, die Preissteigerung für die ab 1. Juli 1915 erfolgenden Bezüge eintreten zu lassen, womit sich seinerzeit auch Direktor Müller mündlich einverstanden erklärt hat. Daß beim Wiedereintritt normaler Verhältnisse die eingeräumte Preiserhöhung wieder dahin fallen müßte, versteht sich von selbst.

Der jährliche Bedarf des Staates an Post-, Schreib- und Schreibmaschinenpapier beziffert sich auf rund Fr. 30,000, sodaß der Zuschlag von 5% eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 1500 beziehungsweise für den Rest des laufenden Jahres von noch zirka Fr. 700 zur Folge haben würde.

Nach Einsicht eines Berichtes der Staatskanzlei und eines Antrages der Direktion der Finanzen

beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Zürcher Papierfabrik an der Sihl in Zürich 3 wird vom 1. Juli 1915 an, bis zum Wiedereintritt normaler Verhältnisse, vorläufig bis 1. Oktober 1915, ein Teuerungszuschlag von 5% auf den vertraglich festgesetzten Preisen bewilligt.
- II. Mitteilung an die Zürcher Papierfabrik an der Sihl (im Dispositiv), an die Direktion der Finanzen und an die Staatskanzlei zum Vollzuge.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]